

Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 3

Er erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats

März 1931

Die Polizei im Dienste der Sozialgesetzgebung

Von Paul Eggert, Polizei-Hauptwachmeister (Berlin)

Die Polizei ist nicht nur Durchführungsorgan des staatlichen Ordnungswillens, sondern in weitem Umfang auch Instrument des staatlichen Sozialwillens. Bekannt ist ja das polizeiliche Wirken im Dienste der gesetzlichen Sozialversicherungen, wie Ausstellen und Umtausch von Quittungs-, Angestelltenkarten und dergleichen, gegebenenfalls Aufnehmen und Weiterleiten von Protokollen.

Wie die Polizei bei unvorschriftsmäßigem Kleben von Beitragsmarken Verhandlungen aufnimmt, vollzieht sie auch die Vernehmungen für Krankenkassen, wenn der Arbeitgeber die gesetzlichen Krankenkassenbeiträge gar nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im richtigen Umfang abliefern.

Auch die Bearbeitung der Unfallsachen im Interesse der Sozialversicherungen ist ein sehr umfangreiches Tätigkeitsfeld der Polizei. Grundsätzlich müssen alle Unfälle in versicherten gewerblichen Betrieben, auch die sogenannten Wegeunfälle, vorausgesetzt, daß sie den Tod oder mehr als dreitägige Arbeitsunfähigkeit des Betroffenen zur Folge haben, der Polizei angezeigt werden. Neben dem Gewerbeaufsichtsamt und der Versicherung führt dann die Polizei die gesamte Unfalluntersuchung von Amts wegen. Beachtlich ist, daß auch der Verletzte bzw. dessen Hinterbliebene diese Untersuchung beantragen können. Ihnen muß auf Wunsch auch die Teilnahme an eventuellen Lokalterminen gestattet werden.

Die Polizei in Verbindung mit der Gewerbeaufsicht hat über alle versicherungspflichtigen, gewerblichen Betriebe das Kontrollrecht, die Kontrollpflicht. Jederzeit kann sie in den Betrieben ihre Feststellungen treffen. Zutrittsverweigerung ist strafbar. Ueberraschende Kontrollen erfüllen bekanntlich hier am besten ihren Zweck. — Die Polizei muß, sozusagen als erste Instanz, auch bei Gefahren, Nachteilen oder Belästigungen der Allgemeinheit oder einzelner durch Gewerbebetriebe, abhelfende Maßnahmen treffen. Man sollte also begründete Beschwerden dieser Art zunächst der Polizei zuleiten. Auch anonyme Zuschriften verfolgt die Polizei, wenn sie begründet erscheinen.

Einiges aus dem gewiß recht sozialen Tätigkeitsfeld der Nahrungsmittelpolizei: Mehrere Gesetze über Nahrungsmittel, u. a. das Margarine-, Süßstoff-, Weingesetz, besonders auch das Lebensmittelgesetz, dazu viele Erlasse und Verordnungen, enthalten scharfe, spezielle Vorschriften und erteilen der Polizei ausdrücklich das Kontrollrecht über Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung, Beförderung, Verkauf usw. von Nahrungsmitteln. Vielfach ist eine derartige Kontrolle — leider! — sehr angebracht. Vor einiger Zeit wurde der Polizei z. B. eine Wurst übermietet, aus der ein ganzes Ochsenauge den Beschauer vorwurfsvoll anblickte! (Guten Appetit!) Hier einige Hinweise: Mehlfzusatz zur Wurst stellt, abgesehen von dem ortsgebräuchlichen, dem kaufenden Publikum bekannten Zusatz, eine strafbare Fälschung dar, wenn die Wurst nicht ausdrücklich als „Semmelmurwurst“ bezeichnet wird. Unstatthaft ist auch eine Beimischung von Kartoffeln und Stärkemehl. Ebenfalls darf Gefrierfleisch nicht als übliches Schabefleisch oder Hackepeter verkauft werden. Eine Fälschung ist es schon, wenn z. B. Hackfleisch mit Präservesalz so recht appetitlich gefärbt, desgleichen, wenn durch Zusatz von Ocker und Del dem Kaffee eine bessere Qualität angemogelt wird. — Butter, die übernormal viel Wasser oder Salz enthält, ist gesetzwidrig gefälscht; Bienenhonig darf keinen Zusatz von Zuckerlösung enthalten. Für Raucher den kleinen Tip, daß die Verarbeitung unbrauchbarer Tabakpflanzenteile, besonders holziger Stengel, unter Strafe gestellt ist.

Schon äußerlich als verdorben erkennbare Waren wird sich wohl niemand in die Hand drücken lassen. Gesetzlich aber geht der Begriff „verdorben“ so weit, daß z. B. auch Fleisch von im Verdorben geschlachteten Tieren darunterfällt. Direkte Gesundheits-

schädlichkeit infolge Genusses der Lebensmittel braucht keineswegs vorzuliegen; es brauchen nur ekelerregende Substanzen darin enthalten zu sein, z. B. — ich erwähne nur einige ganz krasse Fälle — Schwaben im Brot oder etwa gar ein Mäuseschwänzchen in einer fetten Bouillon. — In allen Fällen, in denen es sich um nachgemachte, verfälschte oder verdorbene Lebens- und Genußmittel oder gewisse Gegenstände des täglichen Gebrauchs handelt, kann man immer die Polizei in Anspruch nehmen. Sie veranlaßt alles Weitere.

Sie schreitet natürlich auch in allen Fällen von Maß- und Gewichtsdifferenzen ein, denn auch Maß- und Gewichtskontrolle gehört zu den polizeilichen Obliegenheiten. Die Wiegeschalen in Verkaufsstellen müssen u. a. bekanntlich vollkommen frei und übersichtlich für den Käufer aufgestellt sein. Zum Ausstarieren von Gefäßen usw. dürfen nicht, wie es öfter geschieht, Behelfsmittel verwandt werden, wie Schrauben oder andere Metallstücke. Vielen dürfte unbekannt sein, daß die allbekanntesten Bierzypbons nicht eichfähig sind und daher zum Messen nicht benutzt werden dürfen. Bei dem Einschänken gleich vom Hahn aus in diese Gefäße besteht nämlich keine Kontrolle für richtigen Inhalt. Man kann also stets Einmessen mit einem geeichten Maß verlangen. Tut es der Wirt nicht, so macht er sich strafbar.

Die Uebersortierungs- und Wucherbekämpfung im Sinne gesetzlicher Bestimmungen ist eine der sozialsten Aufgaben der Polizei. Erinnert sei hier nur an das Recht der Polizeibehörden, Vorschriften zum Zwecke der Feststellungsmöglichkeit von Preis und Gewicht verschiedener Waren zu erlassen und demgemäß einen Aushang zu fordern. So z. B. kann sie den Aushang von Preisverzeichnissen über Speisen und Getränke in Gastwirtschaften vorschreiben, desgleichen Preisaushang in Bäckereien usw. Die gefällige Lagenüberwachung — man denke nur an die Autotagen, Dienstmänner und Schornsteinfeger —, ist ebenfalls polizeiliches Aufgabengebiet.

Nicht scharf genug kann, um dieses Gebiet kurz zu streifen, das Gewerbe der Pfandleiher kontrolliert werden. Meist bilden doch Menschen in größter Not das Hauptkontingent dieser Anstalten. Aus Not soll kein Kapital geschlagen werden! Es geschieht leider zu oft. So wird beispielsweise so gut wie niemals bei den Pfandauktionen auch nur annähernd der Wert eines Pfandes erzielt. Berufsmäßige Aufkäufer, in Großstädten ein richtiger „Ring“, sorgen dafür. — Der Notleidende, der das Pfand verpfandete und nicht einlösen konnte, erhält wohl nur selten einen Ueberschuß aus dem Verkauf. Wenn es auch — leider! — sehr schwer ist, hier wirksamere Vorschriften zum Schutze des Eigentümers zu erlassen, so sollte man in unserer schweren Notzeit doch vielleicht solche zu finden suchen.

Etwas über den gewiß sehr sozialen gesetzlichen Kinderschutz: Schule, Jugendamt, Gewerbeaufsicht und Polizei wirken hierbei Hand in Hand. Grundsätzlich — mit Ausnahme von Landwirtschaft und Haushalt — ist jede gewerbliche Beschäftigung von eigenen Kindern unter 10, fremden unter 12 Jahren verboten. Vor dem Vormittagsunterricht und nach 8 Uhr abends dürfen alle schulpflichtigen Kinder nicht gewerblich arbeiten, also auch nicht Botengänge verrichten, Brötchen, Milch oder Zeitungen austragen. Jede Beschäftigung fremder Kinder über 3, im Freien 4 Stunden täglich, ist unstatthaft. Vorgeschriebene Pausen und Sonntagsruhe dürfen nicht gekürzt werden. Unwesentliche Ausnahmen bestehen nur für eigene Kinder über 12 Jahre, wozu gesetzlich u. a. auch die zum Hausstand des Arbeitgebers gehörenden Geschwister, Enkel, Mündel und überwiesene Fürsorgezöglinge gehören. In allen Fällen von gewerblicher Beschäftigung fremder Kinder über 12 Jahre — eigene scheidet hierbei aus — wird zwingend gefordert, daß der Arbeitgeber vor dem Beginn von Kinderbeschäftigung der Ortspolizeibehörde schriftlich An-

zeige unter Angabe der Betriebsstätte und Art des Betriebes erstattet. Es empfiehlt sich auch die Angabe der Art der beabsichtigten Beschäftigung. Die Polizei stellt nach Prüfung des Antrages und nach Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der Schule und des Jugendamts kostenlos eine Arbeitskarte aus.

Das neue Gaststättengesetz ist sicher eine im gesamten Volksinteresse sozial gedachte Maßnahme. Seine Grundtendenz bildet die Bekämpfung des Alkoholismus, besonders auch die Bewahrung der Jugend vor den Schäden des Alkohols und ein bestimmter moralischer Schutz der weiblichen Angestellten. Gegen die Bestimmung z. B., daß an Jugendliche unter 18 Jahren branntweinhaltige Getränke und Genußmittel nicht verabfolgt werden dürfen, wird man kaum etwas einwenden können. Erst recht nicht dagegen, daß an Personen unter 16 Jahren, die ohne Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten Lokale aufsuchen, überhaupt keine geistigen Getränke, ebenso auch keine Tabakwaren zum Selbstgenuß verkauft werden dürfen. Zu begrüßen ist auch die strikte Verbannung des Alkohols von Turn-, Spiel- und Sportplätzen. In Preußen ist außerdem jeder Schnapsaushank vor 9 Uhr früh verboten. Wenn man, gerade als Polizeibeamter, die katastrophalen Alkoholauswirkungen so oft beobachtet, kann man das Gesetz trotz seiner vielen Lücken nur als wesentlichen Fortschritt bezeichnen. Es ist wohl — abgesehen von der Geldkalamität — seinen teilweise strengen Bestimmungen mitzudanken, daß heute längst nicht mehr so viele Schnapsdrosseln auf Rettungsstellen und Polizeimachen herumzwittern, wie vor dem. Das mag vielleicht auch daran liegen, daß die Wirte jetzt nicht mehr soviel Schnapschulden ankreiden. Eingeklagt können solche Forderungen nämlich nicht werden, wenn eine derartige frühere Schuld noch nicht bezahlt ist.

In diesem Zusammenhang noch eine sehr soziale Bestimmung der RGO., nach der Lohn- und Abschlagszahlungen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen ohne polizeiliche Genehmigung nicht erfolgen dürfen.

Selbstverständlich ist es, daß in unserer schweren Notzeit auch die Polizei sich weitgehendst sozial einstellen muß. Ob es aber richtig ist, die Polizei mit zu vielen Diensten im Sinne der Sozialgesetzgebung zu belasten, bezweifle ich im Interesse der Volksgenossen selbst.

Arbeiter und Armenrecht

Weit verbreitet ist die irrtümliche Meinung, daß die Bewilligung des Armenrechts von der Bezahlung der Gerichts- und Zwangsvollstreckungskosten für immer entbindet. In Wirklichkeit ist die Befreiung nur einstweilig und vorläufig; denn die zum Armenrecht zugelassene Partei ist zur Nachzahlung der Beträge, von deren Befreiung sie einstweilen befreit war, verpflichtet, sobald sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts dazu imstande ist.

Wer bekommt das Armenrecht? Wer außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Nachweis der Bedürftigkeit wird im allgemeinen durch Weibringung eines Mittellosigkeitszeugnisses angetreten. Hier ist zu empfehlen, den Grundsatz, daß z. B. Fürsorge- oder Krisenempfänger zur Aufbringung der Prozeßkosten nicht imstande sind, generell anzuwenden, da bei diesen Personen die Bedürftigkeit bereits geprüft und anerkannt ist.

Wer bewilligt das Armenrecht? Das Gesuch ist beim Prozeßgericht anzubringen und kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. Das Gericht prüft die Voraussetzungen, nämlich die Bedürftigkeit und die Frage, ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung mutwillig oder aussichtslos erscheint. Die Entscheidung über das Armenrechtsgesuch ist gewissermaßen eine Vorentscheidung des Rechtsstreites.

Was erlange ich durch das Armenrecht? Der Kläger erlangt: 1. die einstweilige Befreiung von der Bezahlung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten, einschließlich der Beamten-, Zeugen- und Sachverständigengebühren, haren Auslagen und Stempelsteuer; 2. die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten und 3. das Recht, daß ihm zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher und, soweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet wird.

Kann das Armenrecht entzogen werden? Das Armenrecht kann zu jeder Zeit entzogen werden, wenn sich ergibt, daß eine Voraussetzung der Bewilligung nicht vorhanden ist oder war.

Der Reichsminister der Finanzen zur Sonderunterstützung

Im „Tabak-Arbeiter“ Nr. 9 berichteten wir über eine am 20. Februar im Reichsfinanzministerium abgehaltene Besprechung, bei der Vertreter des Deutschen Tabakarbeiterverbandes über das Gebaren und die Spruchpraxis einer Reihe von Zoll- und Arbeitsämtern Beschwerde führten und Abstellung der gerügten Mißstände verlangten. Die daraufhin vom Vertreter des Reichsministers der Finanzen in Aussicht gestellte schriftliche Antwort ist nunmehr, einen Monat später, eingegangen und hat folgenden Wortlaut:

Ab s c h r i f t!

Der Reichsminister
der Finanzen
V 1330 — 409 II

Berlin W. 8, den 19. März 1934
Wilhelmstr. 62.

Auf die von Vertretern Ihres Verbandes vom 20. Februar 1931 hier mündlich über die Durchführung der Verordnung über Entschädigung und Unterstützung im Tabakgewerbe vom 18. Dezember 1930 erhobenen Vorstellungen teile ich nach Benehmen mit dem Herrn Reichsarbeitsminister folgendes mit:

1. Ich halte es mit Wortlaut und Zweck der Vorschrift im § 6 a. a. D. für vertretbar, daß Arbeitnehmer, die infolge Erkrankung über den 30. November 1930 hinaus ihre zur Unterstützung berechtigende Beschäftigung haben unterbrechen müssen und nach Beendigung der Krankheit wegen inzwischen erfolgter Stilllegung des Betriebes arbeitslos geworden sind, als am 30. November 1930 in zur Unterstützung berechtigender Beschäftigung stehend angesehen und demgemäß zum Kreise der unterstützungsberechtigten Personen gerechnet werden, sofern sie nicht während der Krankheit zu einem vor dem 30. November 1930 liegenden Zeitpunkt bereits entlassen worden sind.

2. Die Auffassung des Hauptzollamts Dresden, daß für Arbeitnehmer, die über den 30. November 1930 hinaus kurzfristig zu ausfallweiser Beschäftigung, z. B. zur Erledigung vorübergehender, mit der Vorversorgung zusammenhängender Arbeiten, eingestellt und nach deren Abschluß wieder entlassen worden sind, der ursächliche Zusammenhang nach § 7 a. a. D. nicht anerkannt und ein Vorbescheid nach § 13 Abs. 1 a. a. D. nicht erteilt werden kann, vermag ich nicht zu beanstanden. In Fällen dieser Art ist jedoch ein noch nicht verbrauchter Unterstützungsanspruch aus der Verordnung vom 29. Januar 1930 nicht als erloschen, sondern lediglich als unterbrochen anzusehen. Im übrigen bestimmt sich für über den 30. November 1930 hinaus in zur Unterstützung berechtigender Beschäftigung stehende Arbeitnehmer bei erneuter Verdienstschädigung der Anspruch auf Unterstützung lediglich nach der Verordnung vom 18. Dezember 1930.

3. Die Vorstellungen wegen Auslegung des Begriffs Arbeitslosigkeit im Sinne von § 8 Abs. 1 a. a. D. sehe ich durch die neuerlichen Besprechungen im Einverständnis mit dem Herrn Reichsarbeitsminister für erledigt an.

4. Der Ansicht, daß nach der Fassung des § 8 a. a. D. für die Beurteilung der Frage, wer als arbeitslos im Sinne der Verordnung gilt, die „Richtlinien“ schlechthin keine Berücksichtigung finden können, die nach § 89a Abs. 2a WABG. der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes oder des Arbeitsamtes aufstellen kann, vermag ich auch nach nochmaliger Prüfung in Übereinstimmung mit dem Herrn Reichsarbeitsminister nicht beizutreten. Wenn in den § 8 der Verordnung vom 18. Dezember 1930, der dem § 89a WABG. nachgebildet ist, dessen Abs. 2a nicht mit aufgenommen worden ist, so ist — was auch gegenüber den Vertretern Ihres Verbandes bereits bei Besprechung des Entwurfs der Verordnung zum Ausdruck gebracht worden ist — damit nicht beabsichtigt worden, die Anwendung der Richtlinien im Sinne dieser Vorschrift auf die Tabakarbeiterunterstützung grundsätzlich auszuschließen. Allerdings sollte andererseits damit vermieden werden, daß die Richtlinien ohne weiteres für die Tabakarbeiterunterstützung in ihrem vollen Umfange als verbindlich gelten. Damit ist also den Arbeitnehmern die Möglichkeit gegeben, in besonders gearteten Fällen die Anwendung der Richtlinien im Verwaltungswege nachprüfen zu lassen. Dem Herrn Reichsarbeitsminister oder dem Herrn Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist es dergestalt unbenommen, für gewisse Gruppen von Fällen, beispielsweise was die Bewertung des ländlichen Besitzes anlangt, von den Richtlinien abzuweichen zu lassen, soweit nach dem Ergebnis der Prüfung ihre Anwendung zu nicht im Sinne der Sonderregelung liegenden Härten führen würde. Das hat für die Betroffenen den Vorteil, bei ungünstigem Ausfall der Nachprüfung noch die Spruchbehörden der Arbeitslosenversicherung anrufen zu können.

5. In bezug auf die Berechnung der Tabakarbeiterunterstützung ist die Frage aufgeworfen worden, ob die gesetzlich vorgesehenen Kürzungen der Arbeitslosenunterstützung (vgl. insbesondere §§ 112a und 112b WABG.) bei Berechnung der Tabakarbeiterunterstützung gleichfalls zu

Ansatz zu bringen sind. Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens muß einer gemäß § 13 der Verordnung vom 18. Dezember 1930 herbeizuführenden Nachprüfung im Rechtswege vorbehalten bleiben.

6. In der Frage, ob Lehrlinge Tabakarbeiterunterstützung beziehen können, vermag ich mich der von dem Herrn Reichsarbeitsminister vertretenen Auffassung nicht zu verschließen, da die Rechtsprechung des Spruchsenats für die Arbeitslosenversicherung zu § 89a WVG., die bei Lehrlingen die Arbeitslosigkeit während der Dauer des Lehrverhältnisses verneint, für die Tabakarbeiterunterstützung entsprechend anwendbar ist. Arbeitslosigkeit liegt danach bei Lehrlingen nur in den Fällen vor, in denen nach § 127b der Reichsgewerbeordnung das Lehrverhältnis aufgelöst ist.

7. Ueber die Frage, ob der Begriff Kurzarbeit auch auf Heimarbeiter anwendbar ist, muß ich mir die Entscheidung noch vorbehalten. Zur Zeit kann nur an voll arbeitslose Heimarbeiter Unterstützung gezahlt werden.

8. Hinsichtlich der Zuständigkeit der Verwaltungsstellen in Fragen der Tabakarbeiterunterstützung kommt folgendes in Betracht:

a) Die Tätigkeit der Zollstellen wird durch die §§ 6, 7 und 13 Abs. 1 und 3 der Verordnung vom 18. Dezember 1930 (zu vgl. auch das Muster zum Vorbescheid — Anlage a) umgrenzt. Sie bezieht sich danach auf die Feststellung der Zugehörigkeit des Antragstellers zum Kreise der unterstützungsberechtigten Personen, die Prüfung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Verdienstaussfall und Wirkungen der steuerrechtlichen Maßnahmen, die Ausstellung des Vorbescheides und die Entscheidung über die Beschwerde gegen den Vorbescheid.

b) Die Feststellung, ob die sonst für die Gewährung der Unterstützung vorgeschriebenen Voraussetzungen in der Person des Antragstellers erfüllt sind, sowie die Durchführung des mit der Berechnung und Zahlung der Unterstützung zusammenhängenden Verfahrens ist Sache der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (zu vgl. §§ 8 bis 12 und § 13 Abs. 2 und 3 a. a. O.).

Im Interesse der Geschäftsvereinfachung empfiehlt es sich daher, Einwendungen in laufenden Unterstützungsangelegenheiten

zu a) unmittelbar an die beteiligten Hauptzollämter oder Landesfinanzämter,

zu b) unmittelbar an den Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung oder die ihm unterstellten Arbeitsämter oder Landesarbeitsämter

zu richten.

Zusatz zu Ang. 1a:

Wegen der bei den Arbeitsämtern Dt.-Krone und Seesen geübten Berechnung der Unterstützungen wird der Herr Präsident der Reichsanstalt das Weitere veranlassen.

Zusatz zu Ang. 1b:

Hiermit erledigen sich Ihre Eingaben vom 6., 9., 16. und 26. Februar 1931 und eine Eingabe des Sekretariats Heiligenstadt vom 7. Februar 1931 wegen der vorstehend unter Nr. 3 und 4 behandelten Fragen.

Der Herr Präsident der Reichsanstalt wird von Wiedereingliederung oder Anrechnung der in den Arbeitsamtsbezirken Herford und Minden an Heimarbeiter entgegen den Ausführungen unter 7 zuviel gezahlten Tabakarbeiterunterstützungsbeträge vorläufig absehen lassen.

Im Auftrage:

gez. J a h r.

An 1a den Deutschen Tabakarbeiter-Verband in Bremen, An der Weide 20.

An 1b den Zentralverband christlicher Tabakarbeiter Deutschlands, Düsseldorf, Jahnstr. 43.

Befriedigen kann uns diese Antwort des Reichsministers der Finanzen nicht, denn sie läßt viele durchaus berechnete Forderungen der durch Arbeitslosigkeit bzw. Kurzarbeit infolge des Tabaksteuergesetzes geschädigten Arbeiterinnen und Arbeiter unberücksichtigt. In erster Linie denken wir dabei an die Ausführungen über die Anwendung der von den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter aufgestellten Richtlinien unter Ziffer 4, die sich mit dem § 8 der Verordnung vom 18. Dezember 1930 ebensowenig vereinbaren lassen wie mit der ursprünglich gegebenen Zusage. Auch die Nichtzahlung der Sonderunterstützung an Lehrlinge und kurzarbeitende Heimarbeiter stellt eine Ungerechtigkeit dar und kann unter keinen Umständen gutgeheißen werden. Dasselbe gilt für die Ausführungen unter Ziffer 2 und 3, weil es sich bei den kurzfristig Beschäftigten in nicht wenigen Fällen um Arbeiterinnen und Arbeiter handelt, die vordem schon jahrelang in der Tabakindustrie tätig gewesen sind, während die Nichtkommentierung des Begriffes „wer berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer im Tabakgewerbe tätig zu sein pflegt“, kaum dazu angetan ist, der Willkür einzelner Arbeitsämter Einhalt zu gebieten.

Es versteht sich von selbst, daß der Vorstand des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes alle nach Lage der Verhältnisse erfolgversprechenden Mittel in Anwendung bringen wird, um den Bestrebungen entgegenzuwirken, die darauf hinauslaufen, den Willen des Gesetzgebers umzubiegen.

Auch der Haushaltsausschuß des Reichstages hat sich in seiner Sitzung vom 13. März mit der Sonderunterstützung der Tabakarbeiter beschäftigt. Bei der Statsposition über die Unterstützung durch das Tabaksteuergesetz arbeitslos gewordener Arbeiterinnen und Arbeiter wurde von verschiedenen Fraktionsrednern Klage über die Art der Gewährung und Auszahlung der Sonderunterstützung geführt. Vom Vertreter des Reichsfinanzministeriums wurde darauf erwidert, daß jeder konkreten Beschwerde im Benehmen mit dem Reichsarbeitsministerium nachgegangen werde.

Das Recht der Lehrlinge

Zu Ostern treten wieder Tausende als Lehrlinge in den Arbeitsprozeß ein. Es seien daher die wichtigsten Rechtsvorschriften für Lehrlinge dargestellt.

Im Arbeitsrecht werden die Lehrlinge nicht ebenso behandelt wie die gewerblichen Arbeiter, weil außer dem Arbeitsverhältnis noch ein Lehrverhältnis besteht und dieses abweichende Einzelheiten voraussetzt. Daher gilt die Einführung von Kurzarbeit nicht ohne weiteres auch für Lehrlinge. Das Reichsarbeitsgericht hat neuerdings entschieden: Ist in einem Lehrvertrag 48stündige Wochenarbeitszeit vereinbart, so ist der Arbeitgeber trotz Einführung von Kurzarbeit in seinem Betrieb verpflichtet, den Lehrling in 48stündiger Arbeitszeit zu beschäftigen und ihm eine entsprechende Vergütung zu zahlen. Der Lehrvertrag ist schriftlich abzuschließen. Eine längere Probezeit als 3 Monate ist unwirksam. Jedem Vater eines Lehrlings sei empfohlen, die Vorschriften der §§ 126b ff. der Gewerbeordnung gründlich durchzulesen.

In der Krankenversicherung gelten ungefähr die gleichen Bestimmungen wie für andere. Der Lehrling ist genau so gegen Krankheit pflichtversichert wie der gewerbliche Arbeiter und zwar auch dann, wenn er ohne Entgelt tätig ist. Im letzteren Falle erhält er allerdings kein Krankengeld, jedoch die übrigen Leistungen der Kasse. Er braucht im gleichen Falle auch keine Beiträge zu entrichten.

In der Unfallversicherung gilt dasselbe wie für alle anderen Versicherten. Die Renten richten sich nach dem Jahresarbeitsverdienst, den der Verletzte vor dem Unfall gehabt hat. Natürlich erhöht sich die Rente mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.

In der Invalidenversicherung sind Lehrlinge ebenfalls geschützt, wenn sie gegen Entgelt beschäftigt werden. Lehrlinge ohne Entgelt sind danach nicht versicherungspflichtig. Daran ändert auch freier Unterhalt nichts. Anders wird die Rechtslage, wenn dem Lehrling ein nicht unerhebliches Taschengeld gewährt wird. Erhält der Lehrling nicht mehr als 6 M wöchentlich, so hat der Arbeitgeber die vollen Beiträge allein zu tragen.

Der Arbeitslosenversicherung unterliegen die Lehrlinge dann, wenn sie gegen Krankheit versichert sind. Jedoch gibt es Befreiungsmöglichkeiten. Versicherungsfrei ist die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens 2jähriger Dauer. Wird das Lehrverhältnis vorzeitig beendet, der Lehrling aber bei einem anderen Lehrherrn auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages mindestens für den Rest der 2jährigen Dauer weiterbeschäftigt, so ist auch diese Beschäftigung versicherungsfrei. Dem schriftlichen Lehrvertrag steht die schriftliche Anzeige an die Handelskammer nach § 126b Absatz 3 der Gewerbeordnung gleich. Bei Lehrlingen in der Landwirtschaft genügt das Vorliegen eines Lehrvertrages von mindestens einjähriger Dauer. Die Versicherungsfreiheit erlischt 12 Monate vor dem Tage, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitablauf endet. Ist die Beschäftigung arbeitslosenversicherungsfrei, so hat der Meister das schriftlich der Krankenkasse mitzuteilen. Im allgemeinen werden dazu besondere Befreiungsformulare verwendet, welche bei den Krankenkassen zu haben sind.

Wichtige Verbandsadressen

Die bisher veröffentlichten wichtigen Verbandsadressen sind wie folgt zu ändern:

Gau 3: Wilhelm Borchard, Herford, Detinghauserweg 36, Fernsprecher 3506.

Heidenheim: Heinrich Talmon Groß, Ulmer Straße 30 I.
Lobenstein: Otto Kuhl, Wurzbacher Straße, 16. Fernspr. 21.

Wichtige Zahlen

	Arbeitsmarkt in der Tabakindustrie				Tabaksteuereinnahmen in 1000 Reichsmark			Tabakaufhande				Preisindex (1913 = 100)	
	Von je 100 Verbandsmitgliedern waren:				Ins- gesamt	Bande- rollenst.	Materi- alfsteuer	Einfuhr		Ausfuhr		Groß- handel	Lebens- haltung
	Arbeits- lose	Kurz- arbeiter	Voll- arbeiter	Ueber- arbeiter				Doppel- zentner	Wert in 1000 M	Doppel- zentner	Wert in 1000 M		
Februar 1930.....	19,01	25,60	52,61	2,78	84 192	68 160	18 031	78 162	17 957	145	21	129,3	150,3
März „.....	21,25	21,46	54,78	2,51	78 780	63 913	14 866	76 462	18 406	328	42	126,4	148,7
April „.....	20,25	22,14	54,80	2,81	74 226	55 907	18 304	84 214	22 287	127	15	126,7	147,4
Mai „.....	19,46	20,77	56,53	3,24	79 726	64 661	15 064	83 292	23 492	234	30	125,7	146,7
Juni „.....	18,40	20,36	58,46	2,78	79 946	63 260	16 686	85 892	23 285	298	38	124,5	147,6
Juli „.....	19,01	26,72	51,42	2,85	88 230	71 594	16 611	94 680	24 763	312	47	125,1	149,3
August „.....	16,94	32,11	47,78	3,17	94 604	75 777	18 826	88 746	21 368	375	55	124,7	148,8
September „.....	17,35	27,52	51,67	3,46	89 652	69 764	19 888	85 164	20 041	321	47	122,8	146,9
Oktober „.....	17,32	29,89	49,12	3,67	90 363	71 058	19 284	87 582	22 065	1279	161	120,2	145,4
November „.....	9,74	4,90	62,63	22,73	89 298	72 394	16 901	113 645	23 149	3897	475	120,1	143,5
Dezember „.....	42,90	10,73	34,64	11,73	98 913	81 906	17 007	92 755	22 115	165	25	117,8	141,6
Januar 1931.....	58,53	18,64	21,85	0,98	110 078	93 307	16 739	48 687	12 430	186	34	115,2	140,4
Februar „.....	50,25	20,51	28,05	1,19									138,8

Denkt an die Quartalsabrechnung!

Wiederum geht ein Vierteljahr seinem Ende entgegen und die Zahlstellenverwaltungen müssen daran denken, die nötigen Vorbereitungen zu treffen, damit die Abrechnung für das 1. Quartal rechtzeitig aufgestellt, revidiert und an den Verbandsvorstand in Bremen geschickt werden kann. Darüber hinaus ist es aber auch notwendig, daß alle Felder der Abrechnungsformulare genau ausgefüllt werden. Die Kasserverwaltung unseres Verbandes muß nämlich trotz wiederholter Aufforderung feststellen, daß die Angaben nicht weniger Zahlstellenverwaltungen über die Mitgliederbewegung immer noch sehr unvollkommen sind. Das gilt insbesondere für die Angaben über die Zugehörigkeit der Mitglieder zu den einzelnen Berufsgruppen und Beitragsklassen. Im übrigen ist es wohl nicht mehr als selbstverständlich, daß alle überschüssigen Verbandsgelder, wenn möglich noch vor Quartalschluß, der Hauptkasse überwiesen werden müssen. Zahlstellen, deren Verwaltungen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen (das Statut schreibt vor, daß die Quartalsabrechnung spätestens 14 Tage nach Schluß des Vierteljahres an den Verbandsvorstand zu liefern ist), werden in der nächsten Nummer der „Vertrauensperson“ bekanntgegeben.

Statistikarten und Fragebogen

Für die Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt der nächsten Zeitungsendung eine Statistikarte für den Monat März bei. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikarten und Fragebogen müssen dem Verbandsvorstand in Bremen spätestens bis zum 7. April zugeschickt werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen, kurzarbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Zähltag ist der 28. März zu nehmen. Zahlstellen, die versehentlich keinen Fragebogen oder keine Statistikarte erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikarten bzw. Fragebogen nicht rechtzeitig eingehen, wird „Die Vertrauensperson“ in ihrer nächsten Nummer bekanntgeben.

Nachfolgende Zahlstellen haben ihren Fragebogen oder ihre Statistikarte über Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit für Monat Februar 1931 entweder überhaupt nicht oder zu spät eingesandt:

- Gau Hamburg:** Ederförde, Isehoe-Wilster, Kellinghusen, Neumünster, Neuhaus, Gandersheim, Goslar, Münchhof, Osterode, Winsen, Celle.
- Gau Nordhausen:** Duderstadt, Uslar, Hundelshausen, Arnstadt, Dingelstädt, Eisleben, Gebesee, Großbreitenbach, Haynrode, Kirchhofseld, Ralfenlundheim.
- Gau Hersfeld:** Hameln, Münster.
- Gau Frankfurt:** Oberhausen, Darmstadt, Worms, Langenprozelten.
- Gau Heidelberg:** Heppenheim, Landshut, Bruch, Neulohheim, Schönau, Unterheintzsch, Hördt, Kitzheim, Reuhütten.
- Gau Dresden:** Krossen, Wernigerode, Wurzbach, Pirna.
- Gau Breslau:** Müllisch.
- Gau Berlin:** Marienburg, Neuruppin, Pasewalk, Wusterhausen.

Eine beachtenswerte Warnung!

Wir warnen unsere Kolleginnen und Kollegen immer wieder vor unüberlegter Unterschriftleistung. Genau so dringend ist eine Warnung vor den sogenannten Versicherungszeitschriften zu beachten. Die Vertreter benutzen sehr oft die Abwesenheit des Familienvaters und drängen der Hausfrau durch geschickte Ueberredungskünste ein Abonnement auf eine sogenannte Versicherungszeitschrift auf. Was sind eigentlich Versicherungszeitschriften? Es sind Wochen-, Halbmonats- oder Monatschriften meist minderwertigen literarischen Inhalts, die mit einer sogenannten Versicherung verbunden sind. Allerdings ist die Versicherung nach Auffassung des größten Teiles der Fachwelt nur unzulänglicher Versicherungserlaß. Die Versicherungsbedingungen enthalten nämlich mannigfaltige Bestimmungen, die den Verleger der Versicherungszeitschrift bei Eintritt des Versicherungsfalles sehr oft von jeder Leistungspflicht befreien.

Unsere Warnung sollte größte Beachtung finden. Ist in Kollegenkreisen das Bedürfnis nach literarischen Erzeugnissen vorhanden, bietet jede Volksbuchhandlung allen Geschmacksrichtungen genügend Auswahl, und den Versicherungsschutz erreicht jeder am besten durch den Abschluß einer Volks- bzw. Lebensversicherung bei einer soliden Versicherungsgesellschaft, wobei für unsere Kolleginnen und Kollegen nur die „Volksfürsorge“ in Betracht kommen kann.

Untersuchung der Invalidenrentner

Bei Rentenstreitigkeiten vor dem Oberversicherungsamt handelt es sich für den Arztgutachter darum, eine sichere Diagnose zu stellen, um daraus Schlüsse auf den Grad der Erwerbsfähigkeit des Rentenbewerbers zu ziehen. Zu diesem Zweck wird mitunter durch einen kleinen Stich zwischen die Rückenwirbel Rückenmarksflüssigkeit entnommen. Erfahrungsgemäß leiden die Untersuchten mitunter sehr schwer unter solchen Eingriffen. Es muß daher dringend davor gewarnt werden, solche Eingriffe zu dulden. Nun heißt es allerdings: Entzieht sich ein Rentnempfänger ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund dem Heilverfahren oder entzieht er sich ohne Grund einer Nachuntersuchung oder Beobachtung im Krankenhaus, so kann ihm die Rente auf Zeit ganz oder teilweise entzogen werden, wenn er auf diese Folge hingewiesen ist. Nach der Rechtsprechung sind jedoch die Versicherten nicht verpflichtet, operative Maßnahmen zu dulden, welche in den Bestand oder die Unversehrtheit des Körpers eingreifen. Die Entnahme von Rückenmarksflüssigkeit gehört zu den Eingriffen, die ein Versicherter oder Rentnempfänger nicht zu dulden braucht. Zu den ärztlichen Eingriffen, die nach § 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten nur mit Einwilligung des Kranken vorgenommen werden dürfen, gehört u. a. auch die Entnahme von Rückenmarksflüssigkeit. Das Reichsversicherungsamt hat daher entschieden: Die Entnahme von Rückenmarksflüssigkeit gehört nicht zu den Eingriffen, welche man dulden muß. Ihre Verweigerung rechtfertigt daher nicht eine Entziehung der Rente. Das gilt auch für die Krankenversicherung.